



» Steuerreform 2015/2016 – erster Überblick über die geplanten Änderungen »

Wir haben die wichtigsten Pläne des Steuerreformpakets für Sie zusammengefasst:

Entlastungen

Das Herzstück der Entlastungen sind Tarifsenkungen bei der Einkommensteuer. Anstelle von vier Stufen sind nunmehr sieben Tarifstufen vorgesehen, wobei weiterhin die ersten EUR 11.000,00 steuerfrei bleiben. Im Detail sieht das neue Tarifmodell, welches ab 2016 gelten soll, wie folgt aus:

NEU		ALT	
Stufe bis EUR	Steuersatz	Stufe bis EUR	Steuersatz
11.000	0 %	11.000	0 %
18.000	25 %	25.000	36,50 %
31.000	35 %	60.000	43,21 %
60.000	42 %	darüber	50 %
90.000	48 %		
1.000.000	50 %		
darüber	55 %		

Der neue Höchstsatz von 55 % wurde als auf fünf Jahre befristete Maßnahme angekündigt – die Mehreinnahmen sollen in einen Österreichfonds für Forschungs- und Bildungsmaßnahmen fließen. Im Durchschnitt wird durch die Abflachung der Progression mit einer Entlastung von rund EUR 1.000,00 jährlich für jeden Steuerzahler gerechnet.

Auf www.bmf.gv.at/services/berechnungsprogramme/berechnungsprogramme.html können Sie Ihre persönliche Entlastung berechnen.

Darüber hinaus sind noch weitere Entlastungen geplant:

- Erhöhung des Kinderfreibetrags von EUR 220,00 auf EUR 440,00 pro Kind. Bei Inanspruchnahme von beiden Elternteilen beträgt dieser EUR 264,00 pro Person, anstatt bisher EUR 132,00.
- Der Arbeitnehmerabsetzbetrag soll in den Verkehrsabsetzbetrag integriert werden und künftig in Summe EUR 400,00 statt bisher zusammen EUR 345,00 betragen.
- Erhöhung der Negativsteuer als Sozialversicherungserstattung für Kleinverdiener von EUR 110,00 auf bis zu EUR 400,00. Die Umsetzung soll durch Einführung einer automatisierten Arbeitnehmerveranlagung erfolgen.
- Negativsteuer für Bezieher niedriger Pensionen von bis zu EUR 110,00.
- Anhebung des Pendlerzuschlags für Pendler mit niedrigem Einkommen.

Wirtschaftsfördernde Maßnahmen für Unternehmen

Diese sind leider nur vereinzelt zu finden und betreffen folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Forschungsprämie von 10 % auf 12 %.
- Erhöhung der steuerfreien Mitarbeiterbeteiligung von EUR 1.460,00 auf EUR 3.000,00.
- Erleichterung der Finanzierungsmöglichkeiten für KMU etwa durch die Schaffung von Rahmenbedingungen für Crowdfunding.

Versprochen ist auch die Einführung von Zuzugsbegünstigungen für Wissenschaftler und Forscher.

Die Tarifsenkung wie auch die anderen Verbesserungen sollen vor allem durch vermögensbezogene Steuern, verstärkte Betrugsbekämpfung und durch die Streichung von Begünstigungen finanziert werden.

Erhöhung der Kapitalertragsteuer

Die Kapitalertragsteuer soll von bisher 25 % auf 27,5 % erhöht werden. Dies führt dazu, dass etwa Gewinne von Kapitalgesellschaften, die an natürliche Personen ausgeschüttet werden, zukünftig einer Steuerbelastung von insgesamt 45,625

% unterliegen (bisher 43,75 %). Nur für Zinsen aus Sparbüchern und Girokonten ist explizit weiterhin die KESt in Höhe von 25 % vorgesehen. Ob es auch zu einer Erhöhung der KESt auf Kursgewinne, Zuwendungen von Stiftungen etc. kommt, ist noch ungewiss.

Erhöhung der Immobilienertragsteuer

Zu maßgeblichen Verschlechterungen könnte es bei der Immobilienertragsteuer kommen. Neben der geplanten Erhöhung des bei der Veräußerung von Grundstücken anfallenden Steuersatzes von 25 % auf 30 % wird auch angedacht die Bemessungsgrundlage für die Besteuerung zu verbreitern. Dies könnte zur Folge haben, dass die Begünstigung des Inflationsabschlags künftig abgeschafft wird.

Grunderwerbsteuer vom Verkehrswert auch im Familienverband – „versteckte Erbschaftsteuer“?

Im Einzelfall kann es hier ab 1. Jänner 2016 zu maßgeblichen Verschlechterungen kommen. Geplant ist nämlich die Anwendung des Verkehrswerts, anstelle des dreifachen Einheitswerts, bei unentgeltlichen Grundstücks-übertragungen im Familienverband. Auch die tarifliche Begünstigung von bisher 2 % soll durch einen Stufentarif ersetzt werden. Der Stufentarif ist vom Verkehrswert abhängig

und beträgt bis EUR 250.000,00 0,5 %, von EUR 250.001,00 bis EUR 400.000,00 2 % und darüber 3,5 %. Da die Neuregelung z.B. Schenkungen im Familienverband betrifft, sollte gegebenenfalls überlegt werden, ob nicht noch eine Schenkung ins steuerlich günstigere Jahr 2015 vorgezogen werden sollte. Bei der Schenkung von Immobilien müssen jedoch auch die zivilrechtlichen Konsequenzen entsprechend berücksichtigt werden und die eigene Position, als Schenkender durch Vorbehalt des Fruchtgenuss- und/oder Wohnrechts sowie durch die Eintragung eines Belastungs- und Veräußerungsverbots, abgesichert werden.

Erfreulicherweise soll der Freibetrag für Übertragungen von betrieblichen Grundstücken bzw. Immobilien von bisher EUR 365.000,00 auf EUR 900.000,00 erhöht werden. Voraussetzung dafür ist die altersbedingte unentgeltliche Übertragung innerhalb des Familienverbands. Für über dem Freibetrag liegende Vermögensteile soll der Grunderwerbsteuer-tarif von 3,5 % zur Anwendung kommen.

Anhebung der Umsatzsteuer

Einige bisher vom ermäßigten Umsatzsteuersatz von 10 % erfasste Umsätze sollen auf 13 % erhöht werden. Dies soll Umsätze im Zusammenhang mit lebenden Tieren und Futtermitteln, Pflanzen, Saatgut und Holz, Beherbergung, kulturellen Dienstleistungen, Luftverkehr, Jugendbetreuung, Bädern, Museen, Filmvorführungen etc. betreffen. Systembedingt soll auch die USt beim Verkauf von Ab-Hof-Weinen von 12 % auf 13 % erhöht werden.

Verstärkte Betrugsbekämpfung – „Registrierkassenpflicht“

Die Verpflichtung zur Erfassung von Einnahmen mittels Registrierkassen, welche durch technische Sicherheitslösungen Manipulationen verhindern, soll einen wesentlichen Schritt in Richtung Betrugsbekämpfung und folglich Steuermehreinnahmen darstellen. Grundsätzlich ist angedacht, dass künftig Barumsätze ab dem ersten Euro einzeln aufzuzeichnen sind. Betriebe, welche überwiegend Barumsätze verzeichnen, sollen ab einem Nettoumsatz von EUR 15.000,00 pro Jahr verpflichtend Registrierkassen für die Einzelaufzeichnung verwenden. Immerhin ist vorgesehen, dass die Anschaffung einer Registrierkasse mit einer Prämie von bis zu EUR 200,00 gestützt wird und die Kosten im Jahr der Anschaffung steuerlich abgesetzt werden können.

Neben der Registrierkassenpflicht soll auch ein Barzahlungsverbot zwischen Unternehmern in der Baubranche – mit Ausnahme von Kleinstbeträgen – zur Eindämmung von Scheinrechnungen und somit zur Betrugsbekämpfung beitragen.

Bei künftigen Betriebsprüfungen soll es erlaubt sein, dass alle Bankkonten des Steuerpflichtigen direkt abgefragt werden. Auch die Meldepflicht von Banken bezüglich höherer Kapitalabflüsse ins Ausland ist vorgesehen. Die Strafbefreiung durch Selbstanzeige soll durch die Kontoabfragemöglichkeit nicht beeinträchtigt werden.

Streichung und Einschränkung von Begünstigungen

Der maximale steuerliche Sachbezug für die private Nutzung von Dienstautos soll von monatlich EUR 720,00 auf EUR 960,00 erhöht werden, indem zukünftig bei schadstoffreichen PKW's (ab 120 g CO₂-Ausstoß/km) 2 % statt 1,5 % des Wertes als Sachbezug zu versteuern sind. Hingegen sollen Dienstfahrzeuge mit Elektromotor keinen steuerpflichtigen Sachbezug auslösen.

Bei der Abschreibung von Gebäuden ist anstelle der bisherigen Differenzierung nach der Nutzungsart ein einheitlicher AfA-Satz von 2,5 % für die Abschreibung von Gebäuden vorgesehen. Außerdem soll es zu einer Verlängerung der Verteilungsfrist für Instandsetzungskosten von 10 auf 15 Jahre kommen.

Die sogenannten Topf-Sonderausgaben sollen zukünftig wegfallen, wobei für bereits bestehende Verträge noch maximal 5 Jahre Topf-Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden können. Der Bildungsfreibetrag bzw. die Bilungsprämie sollen ebenfalls gestrichen werden.

Der Gesetzesentwurf zur Steuerreform soll Anfang Mai 2015 vorliegen. Daran anschließend ist eine mehrwöchige Begutachtungsphase vorgesehen. Der weitere Fahrplan sieht vor, dass die Regierungsvorlage zur Steuerreform bis 16. Juni 2015 beschlossen werden muss, um noch den parlamentarischen Gesetzwerdungsprozess vor der Sommerpause bis Ende Juli 2015 zu passieren. Das Inkrafttreten der Steuerreform ist nach derzeitiger Information überwiegend für 2016 vorgesehen. Der erhöhte

Umsatzsteuersatz für Beherbergungsleistungen (13 % statt bisher 10 %) soll aber erst nach der Wintersaison 2015/16 und somit ab 1. April 2016 gelten. Die Kontoabfragemöglichkeit durch die Abgabenbehörden könnte allerdings bereits rückwirkend mit 1. März 2015 eingeführt werden.

Wir werden Sie natürlich über den weiteren Gesetzwerdungsprozess informieren.

»Wichtiges und Neues zur SVA «

Die Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft (SVA) schreibt die Beiträge vierteljährlich aufgrund der vorläufigen Beitragsgrundlage vor. Die Vorschreibungen werden im Februar, Mai, August und November versendet und sind jeweils am Ende dieses Monats fällig.

Für die vorläufige Bemessung der Beiträge wird der Einkommensteuerbescheid des drittvorangegangenen Kalenderjahres herangezogen. Das heißt, für die vorläufigen Beiträge des Jahres 2015 dient der Einkommensteuerbescheid des Jahres 2012 als Grundlage.

Die endgültige Beitragsgrundlage wird erst bei Vorliegen des Einkommensteuerbescheids für das betreffende Jahr ermittelt. Entstehende Nachzahlungen werden auf 4 Teilbeträge im Folgejahr vorgeschrieben. Nachzahlungen für das Jahr 2015 werden also frühestens im Jahr 2017 vorgeschrieben, weil der Einkommensteuerbescheid frühestens im Jahr 2016 erfolgt.

Wenn sich die Einkünfte im aktuellen Jahr verringert haben und daher die vorläufige Beitragsgrundlage aus dem drittvorangegangenen Jahr zu hoch ist, kann die Herabsetzung der Beiträge beantragt werden.

NEU: Ab 1.1.2016 kann auch eine Erhöhung der vorläufigen Beitragsgrundlage beantragt werden. Dies ist dann sinnvoll, wenn hohe Nachzahlungen in späteren Jahren vermieden werden sollen.

Sowohl der Antrag auf Herabsetzung als auch der Antrag auf Erhöhung ist zu begründen und es ist glaubhaft darzustellen, warum die Ergebnisse des laufenden Jahres von der vorläufigen Bemessungsgrundlage abweichen. Der Antrag kann bis zum Ende des jeweiligen Jahres gestellt werden.

Gewerbe ruhend melden

Wird das Gewerbe nicht durchgehend ausgeübt, kann es für die Monate, in denen Sie nicht tätig sind, ruhend gestellt werden. Dann zahlen Sie auch keine Beiträge an die SVA, allerdings besteht auch kein Versicherungsschutz. Das kann auch für maximal 18 Monate rückwirkend geschehen, wenn in diesen rückwirkenden Zeiträumen keine Leistungen bezogen wurden. Mütter haben die Möglichkeit, im Zeitraum des Wochengeldbezugs die selbständige Erwerbstätigkeit zu unterbrechen und ihr Gewerbe ruhend zu melden.

Zahlungsverzug

Bei Zahlungsschwierigkeiten ist abwarten die schlechteste Lösung. Die SVA reagiert mit Mahnung, Mahnspesen, Verzugszinsen und einem gerichtlichen Antrag auf Exekution. Besser ist es, rechtzeitig vor Fälligkeit der Beiträge mit der zuständigen Landesstelle der SVA Kontakt aufzunehmen und eine Zahlung auf Raten oder eine Stundung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu beantragen. Bis zur Zahlung werden in der Regel Verzugszinsen berechnet und vorgeschrieben.

Verzugszinsen 2015: 7,88 % p.a.